

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: SECURITAS Aviation Service GmbH & Co. KG

Anschrift: Schützenstr. 10, 12526 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Andreas Ritsch, Country General Counsel / Menschenrechtsbeauftragter

Anke Rosak, Leiterin Einkauf

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde zu Beginn des Berichtsjahr 2023 im deutschen Securitas Konzern aufgebaut und im Jahresverlauf weiterentwickelt und verfeinert. Hierzu haben die zentrale Konzern Compliance-/Rechtsabteilung zusammen mit dem zentralen Konzern Einkauf nach Erstellung der Richtlinie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten in den Lieferketten mit der Entwicklung und Analyse der Risiken durch Lieferanten begonnen und diese Verfahren dann weiter umgesetzt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Einleitend ist hier darauf hinzuweisen, dass es sich beim betroffenen Unternehmen um ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich Sicherheitsdienstleistungen im Bereich Aviation handelt, das fast ausschließlich personenbasierte Dienstleistungen innerhalb von Deutschland anbietet. Somit handelt es sich bei den betrachteten bezogenen Waren der Lieferanten fast ausschließlich um Lieferungen für den Eigenverbrauch zur Unterstützung der Dienstleistung beim Kunden, welche nicht an Kunden oder andere ausgeliefert oder verkauft werden. Ausnahmen hiervon, mit nur einem geringen Anteil am Umsatz, ist Sicherheitstechnik, bei der es sich um marktstandartisierte Produkte von marktführenden Herstellern handelt, welche allerdings hauptsächlich zur Unterstützung der Dienstleistung eingesetzt wird und nur in geringem Maße an den Kunden vertrieben wird.

Ausgehend von einer Aufstellung aller Lieferanten aus dem Finanzbereich wurden diese nach Herkunftsländern und Produktkategorien sortiert. Diese wurde mit verschiedenen Bewertungsmatrixen abgeglichen, wobei das CSR Risiko-Check Tool von Agentur für Wirtschaft und Entwicklung führend für die Auswertung war.

Basierend auf diesen Daten wurden die Risiken aus den Herkunftsländern Lieferanten auf die Risiken bezogen auf die jeweils bezogenen Produktkategorien kategorisiert. Hiernach wurde die Schwere der Risiken und die Einflussmöglichkeit bezogen auf Umsatz mit dem Lieferanten gewichtet und abgewogen, inwieweit bereits bestehenden Lieferantenerklärungen oder Code of Conduct diese Risiken beeinflussen.

Zusätzlich wurden durch die zentrale Beschaffung des Konzerns folgende Maßnahmen eingeführt: Einführung einer umfangreichen Lieferantenkontrolle zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Anpassung der Lieferantenerklärung für alle eingesetzten Lieferanten. Regelmäßige interne Kontrollen auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und aller Richtlinien.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Abfrage bei allen Bereichsverantwortlichen. Kontrolle von Stichproben durch Revision.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Abfrage schriftlicher Bestätigungen bei Lieferanten.

Media Screening.

Kontrollen bei Zulieferern auf einzelnen Risiken, hauptsächlich in Bezug auf eingesetzte Subunternehmern/Lieferanten für personelle Dienstleistungen in Tätigkeitsgebiet Deutschland (Es besteht kein Auslandsgeschäft)

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Media Screening für alle genutzten Waren.

Im Falle von Vorfällen Abfrage schriftlicher Bestätigungen bei mittelbaren Lieferanten.